

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Reichenau (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Reichenau erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengeldern sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10 € bis 10.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 €.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. April 1995 in der zuletzt geänderten Fassung vom 9. Juli 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Reichenau, den 27. November 2007

Steffens, Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26. November 2006**

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10 € - 10.000 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Satzung) wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	- je Seite <b>der ersten Fertigung</b>	2,50 €
	- je Seite <b>jeder weiteren Fertigung</b>	1,50 €
	- von Schul-, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen von Einwohnern der Gemeinde Reichenau für Bewerbungszwecke je Fertigung	1,00 €
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
6.2	Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
<b>7</b>	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen Gutachten und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
<b>8</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
<b>8.1</b>	<b>Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge</b> aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher oder in fremder Sprache abgefaßt sind und für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
<b>8.2</b>	Für <b>Ablichtungen (Fotokopien)</b> und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
8.2.1	bei einem Format bis zu DIN A3	
	-für die erste Seite	1,00 €
	-für jede weitere Seite	0,50 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>9</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
9.1	Ausstellung eines Neaktivzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes)	27,00 €
<b>10</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 50,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten mind. 50,00 €
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 24,00 €
10.4	Beratung von Bauinteressenten über das übliche Maß hinaus	je angefangene ¼ Stunde 14,00 €
10.5	Auskünfte aus GIS (Geographisches Informationssystem)	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
<b>11</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	13,00 €
<b>12</b>	<b>Fischereiwesen</b>	
	Die folgenden Gebühren sind reine Verwaltungsgebühren und beinhalten nicht die Gebühren für das LRA Konstanz, den Fischereiverein oder die Fischereiabgabe	
12.1.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebzeit	20,00 €
12.1.2	Verlängerung eines Fischereischeines	12,00 €
12.2.1	Ausstellung eines Jahresfischereischeines	20,00 €
12.2.2	Verlängerung eines Jahresfischereischeines	12,00 €
12.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeines	6,00 €
12.4	Ausstellung einer Unterseekarte (Gebühr für Weiterleitung an LRA Konstanz)	8,00 €
12.5	Ausstellung einer Jahreskarte für den Gnadensee	8,00 €
12.6	Ausstellung einer Monatskarte für den Untersee	10,00 €
12.7	Ausstellung einer Monatskarte für den Gnadensee	8,00 €
<b>13</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
13.1	bei Sachen bis zu 1.000,-- € Wert	2% des Wertes mind. jedoch 5 €
13.2	bei Sachen über 1.000,-- € Wert	2% von 1.000 € und 1% des Mehrwertes
<b>14</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§15 Abs. 1GewO)	20,00 €
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	20,00 €
<b>14.3.</b>	<b>Spiele</b>	
14.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	je angefangene ¼ Stunde 10,00 €
14.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	wie 14.3.1
14.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
14.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
14.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
14.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	wie 14.3.1
14.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO):	wie 14.3.1
14.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
14.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	wie 14.3.1

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
14.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	wie 14.3.1
<b>15</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
15.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen mit oder ohne Sperrzeitverkürzung	20,00 €
15.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €
<b>16</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b> Siehe Gutachterausschussgebührensatzung	<b>entfällt</b>
<b>17</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchnaustribsverfahren</b>	20,00 €
<b>18</b>	<b>Ladenschluss</b>	
18.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2a LadSchlG)	20,00 €
<b>19</b>	<b>Melderecht</b>	
<b>19.1</b>	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	9,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	je angefangene ¼ Stunde 9,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	je angefangene ¼ Stunde 9,00 €
19.1.4	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
<b>19.2</b>	<b>Datenübermittlungen</b>	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG)	6,00 €
19.2.2	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 € je Fall
19.3	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
<b>19.4</b>	<b>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</b>	
19.4.1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
19.4.2	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene ¼ Stunde 9,00 €
<b>19.5</b>	<b>Gebührenfrei sind</b>	
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
19.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
19.5.4	Eintragung der Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
<b>20</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	13,00 € bis 390,00 €
<b>21</b>	<b>Erteilung der Erlaubnis zur Plakatierung</b>	27,00 €